Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
sicher unternehmen

Tax Update 2022

Bremen, den 02.02.2022

Agenda

1. Änderungen für Privatpersonen
2. Änderungen für Unternehmen
   - KöMoG
   - USt-Update
3. Immobilien - Grundsteuerreform

1.
Änderungen für Privatpersonen

1. Übersicht der wichtigen steuerlichen Neuerungen 2022

Anhebung des Grundfreibetrages

- Gilt ab VZ 2022.
- Anstieg des Grundfreibetrags von 9.744 Euro auf 9.984 Euro.

Altersvorsorgeaufwendungen

- Höchstbetrag für abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen steigt 2022 auf 25.639 Euro (51.278 Euro bei Zusammenveranlagung). Hiervon können in 2022 bis zu 94% der entstandenen Aufwendungen geltend gemacht werden
- Abzugsfähige Aufwendungen: gesetzliche Rentenversicherung, Rürup-Rente, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen

Einmalige Corona-Sonderzahlungen

- Frist des Auszahlungszeitraums bis Juni 2022 verlängert.
- Corona-Sonderzahlung i.H.v. 1.500 Euro bleibt unverändert.

  → Keine Einführung eines zusätzlichen (neuen) Freibetrages! **Gilt nur einmal (für 2020 bis Juni 2022 insgesamt)!**

1. Übersicht der wichtigen steuerlichen Neuerungen 2022

Homeoffice-Pauschale

- Ursprünglich nur für VZ 2020 und 2021 gedacht – soll aber auf 2022 ausgeweitet werden.
- 5 Euro pro Tag an maximal 120 Tagen mit einem maximalen Pauschalbetrag i.H.v. 600 Euro.
- Wird nicht zusätzlich gewährt, sondern in die Werbungskostenpauschale i.H.v. 1.000 Euro eingerechnet.

Achtung: Die Pendlerpauschale und die Homeoffice-Pauschale stehen in Konkurrenz zueinander!

Wegfall der degressiven Abschreiben für Anschaffungen ab 1.1.2022

- Zur Konjunkturstärkung wird für in 2020 und 2021 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine degressive Abschreibung zugelassen.
- Für entsprechende Wirtschaftsgüter ist somit eine höhere Abschreibung in den ersten Jahren nach Anschaffung möglich.
- Die Abschreibung beträgt höchstens das 2,5-fache des linearen Abschreibungsbetrags und darf 25% nicht übersteigen.
- Eine Ausweitung für Anschaffungen ab 1.1.2022 erfolgt nicht.

1. Übersicht der wichtigen steuerlichen Neuerungen 2022

Anhebung Freigrenze für Sachzuwendungen

- Ab 01.01.2022 steigt die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro auf 50 Euro.
- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern somit monatlich 50 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen.
- Im Rahmen der Lohnsteueroptimierung kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer verschiedene Vergünstigungen zukommen lassen.
  - Tankgutscheine
  - Einkaufsgutscheine
  - Fitnesscenter
  - Etc.

ACHTUNG

Bei dem Wert von 50 Euro handelt es sich um eine Freigrenze! Wird der Wert mtl. Überschritten, ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig!

Ferner darf die Vergünstigung nicht in Geld oder geldähnliche Zahlungen bestehen. Besonderheiten bei Gutscheinkarten sind zu beachten.

1. Übersicht der wichtigen steuerlichen Neuerungen 2022

Anhebung Mindestlohn

- Zum 1.1.2022 steigt der Mindestlohn von derzeit 9,60 Euro auf 9,82 Euro.
- Zum 1.7.2022 wird der Mindestlohn auf 10,45 Euro angehoben.
- Koalitionsvertrag sieht weitere einmalige Anhebung auf 12 Euro vor – Zeitpunkt der Einführung ungewiss.
- Achtung Minijobgrenze / wöchentliche Arbeitszeiten sind bei Veränderungen des Mindestlohns zu beachten; Maximal mtl. Arbeitszeit ab 1.1.2022 45,82 Std. ab 1.7.2022 43,06 Std.

Neue Sachbezugswerte

	Neu ab 1.1.2022	Bis 31.12.2021
Unterkunft (mtl.)	241 Euro	237 Euro
Verpflegung (mtl.)	270 Euro	263 Euro
Frühstück (pro Tag)	1,87 Euro	1,83 Euro
Mittag- oder Abendessen(pro Tag)	3,57 Euro	3,47 Euro

1. Ausblick Koalitionsvertrag der Ampel

- **Mitarbeiterkapitalbeteiligungen** sollen attraktiver werden.
- Erhöhung der **Midi-Job-Grenze** auf 1.600 Euro, **Minijobgrenze** auf 520 Euro pro Monat.
- Inanspruchnahme von **haushaltsnahen Dienstleistungen** soll durch Zulage- und Gutscheinsystem sowie steuerfreiem AG-Zuschuss gefördert werden.
- System zur **betriebliche Altersvorsorge** soll durch geänderte Anlagestrategien gestärkt werden.
- **Sparerpauschbetrag** (Einkünfte aus Kapitalvermögen) soll auf 1.000 Euro (derzeit 801 Euro) erhöht werden.
- **Pflicht-Altersvorsorge von neuen Selbständigen** soll gesetzlich geregelt werden.
- **Abschreibung von Neubauwohnungen** soll attraktiver werden (3% Afa).
- Steuerbegünstigung von **Plug-In-Hybridfahrzeugen** soll angepasst werden.
- Der **Ausbildungsfreibetrag** soll von 924 Euro auf 1.200 Euro angehoben werden.
- **Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge** soll bereits ab 2023 anstatt 2025 erfolgen. Zudem soll der steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 nur um einen halben Prozentpunkt steigen. Eine Vollversteuerung soll damit erst ab 2060 stattfinden.

2.
Änderungen für Unternehmen

2. Änderungen für Unternehmen - KöMoG

- Gesetz vom 25.06.2021 zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)
- Insbesondere Einführung des § 1a KStG – Option zur Körperschaftsbesteuerung
  - Finanzverwaltung hat bereits BMF Schreiben zu § 1a KStG auf den Weg gebracht um die ersten erheblichen Zweifelsfragen zu erläutern.
  - Eine Nachbesserung des Gesetzes ist bereits in Diskussion.
- Weitere wesentliche Änderungen:
  - Systemwechsel Mehr- und Minderabführungen bei Organschaft
  - Änderungen im Umwandlungssteuerrecht

2. Änderungen für Unternehmen - KöMoG

Besteuerung von Personengesellschaften

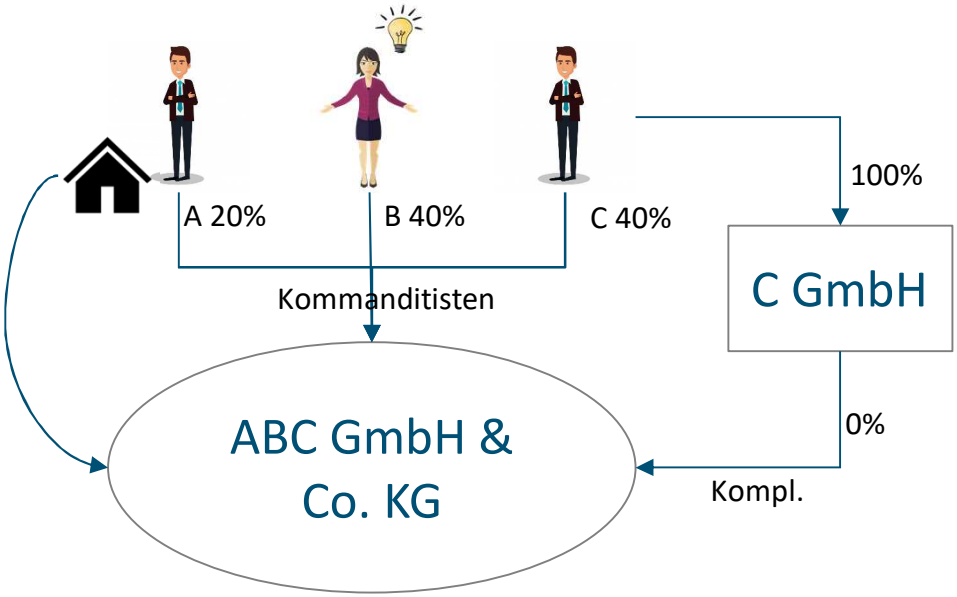

	Summe 100% TEUR	A 20% TEUR	B 40% TEUR	C 40% TEUR	C GmbH 0% TEUR
HB Gewinn	500	100	200	200	0
Sonder-Vergütungen	225	120	100	0	5
Stl. Gewinn Eink aus Gewerbe	725	220	300	200	5
GewSt 15%	108,75				
Est Kdt. 45%	**324**	**99**	**135**	**90**	
KSt bei Kompl. 15%	0,75				0,75

- A: Überlässt entgeltlich Betriebsgrundstück an KG
- B: Bringt Knowhow ein und erhält eine Vergütung
- C: Bringt nur Geld ein und ist alleingier Ges GF der Kompl. GmbH

- A: notwendiges SBV der KG - Sonderbetriebseinnahmen
- B: Sonderbetriebseinnahmen
- C: (u.U. notwendiges) SBV der KG
- C GmbH: HV = Sonderbetriebseinnahmen

2. Änderungen für Unternehmen - KöMoG

Besteuerung von Kapitalgesellschaften

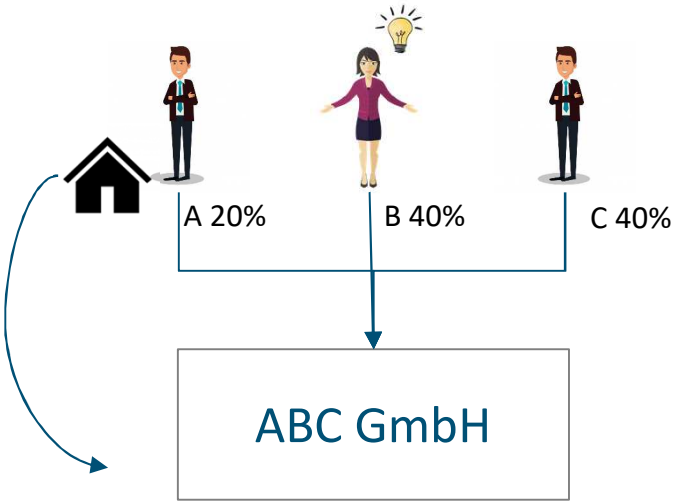

	Summe 100% TEUR	A 20% TEUR	B 40% TEUR	C 40% TEUR
HB = StB Gewinn	500	100	200	200
KSt 15%	75			
GewSt 15%	75			
Stpfl. Einkünfte auf Ebene der Gesellschafter				
- Ausschüttung	150	30	60	60
- Gehalt	100		100	
- VuV	120	120		
Summe	370	150	160	60
ESt 45%	**166,5**	**67,5**	**72**	**27**

- A: Überlässt entgeltlich Betriebsgrundstück an GmbH
- B: Bringt Knowhow ein und erhält ein Gehalt
- C: Bringt nur Geld ein

- A: Grundstück ist kein BV => Einkünfte VuV, PV
- B: Gehalt => Einkünfte aus nicht selbst. Arbeit

- Annahme Gewinnausschüttung von 50% des HB-Ergebnisses, diese ist nur zu 60% steuerpflichtig

2. Änderungen für Unternehmen - KöMoG

Option zur Körperschaftsteuer gem. § 1a KStG

- PersGes (OHG, KG, GmbH & Co. KG) können Antrag stellen der sie für das Jahr, welches auf die Antragstellung folgt, bindet
- GbR sind nicht berechtigt – o.g. vermögensverwaltende Personengesellschaften allerdings schon
- Antrag: Gesellschaft und Gesellschafter der PersGes werden in der Ertragsbesteuerung Gesellschaften und Gesellschaftern von Körperschaften gleich gestellt.
- Antrag wirkt steuerrechtlich wie Formwechsel und kann unter gewissen Voraussetzungen und unter Anwendung des UmwStG steuerneutral vom Besteuerungssystem der PersGes in die KapGes erfolgen.
- Achtung: bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften ist in der Regel keine Buchwertfortführung möglich, da – aufgrund fehlendem Betriebsvermögen – das UmwStG keine Anwendung findet.

2. Änderungen für Unternehmen - KöMoG

- Vorsicht ist bei vorhandenem SBV geboten, da durch Option die Eigenschaft als SBV entfällt. Vorsorge muss in diesem Fall getroffen werden!
- Werden funktional wesentliche Betriebsgrundlagen aus dem SBV nicht mitübertragen, ist ferner Buchwertantrag nicht möglich! Dies gilt ggf. auch für nicht miteingebrachte Anteile an der Komplementär-GmbH
- Option ist mindestens für ein Jahr bindend, Rückoption aber möglich.
- Fiktiver Formwechsel kann dazu führen, dass Sperrfristverletzungen ausgelöst werden. Vor einem Antrag sollte dies immer zwingend geprüft werden!
- Ferner werden durch die Option bei Buch- oder Zwischenwertansatz neue Sperrfristen nach § 22 UmwStG ausgelöst.

2. Änderungen für Unternehmen - KöMoG

- Ausschüttungsfiktion ist für Kapitalertragsteueranmeldung und Besteuerung beim Gesellschafter zu beachten.
- Sobald der Gesellschafter einer PersGes über seinen Gewinnanteil verfügen kann (i.d.R. mit Feststellung und Gutschrift auf Gesellschafterkonto) gilt Ausschüttungsfiktion.
- Thesaurierung in der Gesellschaft nicht unbedingt gegeben.

Fazit:

- Eine Option nach § 1a KStG beinhaltet weiterhin erhebliche Risiken und Stolpersteine und ist daher in den meisten Fällen nicht zu empfehlen.
- In der Regel ist eine „richtige Umwandlung“ die bessere Alternative, um die gewünschten Steuerspareffekte zu erhalten. Hier könnte sogar das Konstrukt über eine Holdingstruktur weiter optimiert werden.

2. Änderungen für Unternehmen - KöMoG

Umwandlungen nach dem Zivilrecht

- **Rechtliche Regelung**
  - Das Umwandlungsgesetz (UmwG) regelt die zivilrechtliche / gesellschaftsrechtliche Umwandlung von Unternehmen
  - Umwandlung im Rahme der Gesamtrechtsnachfolge
- **Arten von Umwandlungen**
  - Verschmelzungen, Spaltungen (Auf und Abspaltungen), Einbringungen, Formwechsel
- **Voraussetzungen**
  - Zivilrechtlicher Vertrag
  - Zeitliche Vorgaben
  - Eintragung in das HR
- **Steuerrecht folgt sodann dem Zivilrecht**
  - UmwStG kommt zur Anwendung
  - Antrag auf Buchwertfortführung möglich
  - In einigen Fällen besteht sodann eine Sperrfristbehaftung

2. Änderungen für Unternehmen - KöMoG

Systemumstellung bei ertragsteuerlicher Organschaft

- Einlagelösung für Minder- und Mehrabführung bei **Organschaften** ersetzt die bisherige Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens
- Durch die Systemumstellung kann eine Versteuerung des bisherigen Ausgleichsposten kommen – das ist im Einzelfall zu prüfen.
- Ein sich daraus ergebender steuerlicher Gewinn kann auf Antrag über 10 Jahre gestreckt werden.

Änderungen im Umwandlungssteuerrecht

- Steuerneutrale Umwandlung künftig auch für Umwandlungen unter Beteiligungen von Gesellschaften in Drittstaaten möglich.

2. Änderungen für Unternehmen – USt-Update

➢ Gesetzänderungen (Auswahl)

- Zum Jahreswechsel werden nur wenig relevante (und für viele Steuerpflichtige „unwesentliche“) Gesetzesänderungen umgesetzt
  - In § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG ist neu mit aufgenommen worden, dass auch die Verwaltung von Wagniskapitalfonds zu den steuerbefreiten Umsätzen gehört.
  - Anpassungen bei durchschnittssatzbesteuerten Land- und Forstwirten (§ 24 UStG)
  - Verlängerung der Absenkung des Steuersatzes für Gastronomieumsätze (bis 31.12.2022)
  - Steuervergütung für Leistungsbezüge Europäische Einrichtungen (§ 4c UStG)

➢ Wichtige Nichtbeanstandungsregelungen (Finanzverwaltung)

- Drittlandsgrenzüberschreitende Güterbeförderungen sind nach § 4 Nr. 3 Buchst. a UStG steuerfrei; EuGH hatte dazu allerdings festgestellt, dass dies nicht für „Unterfrachtführer“ gilt; FA gewährte Übergangsfrist grds. bis zum 31.12.2021.
- Aufsichtsräte gelten nicht als Unternehmer, wenn sie aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko tragen. Es wird von der FinVerw nicht beanstandet, wenn bis zum 31.12.2021 an der alten Rechtsauffassung festgehalten wird, und entsprechende Aufsichtsräte als Unternehmer abgerechnet werden.

2. Änderungen für Unternehmen – Ust-Update

Ausgewählte Urteile

- **Dienstwagenüberlassung** als entgeltlicher Umsatz (tauschähnlicher Umsatz) oder um eine unentgeltliche Wertabgabe: EuGH (Urteil v. 20.1.2021) entschied, dass allein die ertragsteuerrechtliche Qualifizierung als geldwerter Vorteil umsatzsteuerrechtlich noch keinen Leistungsaustausch begründen würde.

- Zur **umsatzsteuerrechtlichen Organschaft** ist immer noch die Grundsatzfrage beim EuGH anhängig, ob der Organträger oder der gesamte Organkreis Unternehmer i. S. d. UStG ist. Hier: Organträger ist der Unternehmer (so die bisherige Rechtsauffassung in Deutschland) oder der Organkreis (die Mehrwertsteuergruppe im unionsrechtlichen Sinne). Dies ist wichtig für die Frage, wer den umsatzsteuerlichen Rechten und Pflichten obliegt.

- **Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs:** Nach bisheriger nationaler Rechtsauffassung ist es für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers unter den weiteren Bedingungen nicht von Bedeutung, ob der leistende Unternehmer seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung – Regeltatbestand) oder nach vereinnahmten Entgelten (sog. Istbesteuerung – Ausnahmetatbestand nach § 20 UStG) besteuert. EuGH (C-9/20 (Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße)) sieht das wohl anders; Entscheidung noch offen. Folge bei IST-Versteuerung des Leistungserbringers könnte es damit zu zeitlichen Verschiebungen kommen.

2. Änderungen für Unternehmen – Ust-Update

Ausgewählte Urteile

- Entgegen BFH und Finanzverwaltung (vgl. u.a. Absch. 2.8 Abs. 5a UStAE) vertritt der EuGH (Urteil v. 15.4.2021, C-868/19 (M-GmbH), BFH/NV 2021 S. 925), dass eine **Personengesellschaft auch in einen Organkreis eingebunden** sein kann, wenn **nicht alle Stimmrechte** im Organkreis gehalten werden.

- Der EuGH (Urteil v. 3.6.2021, C-931/19 (Titanium)) führt aus, dass eine sog. „feste Einrichtung“ (= Betriebsstätte nach deutschem Verständnis) nur dann vorliegen kann, wenn sowohl ausreichend Personal als auch Sachmittel dort vorgehalten werden. Dies ist relevant u.a. für die umsatzsteuerliche Ortbestimmung.

3.

Immobilien - Grundsteuerreform

3. Immobilien - Grundsteuerreform

Grundlagen und Hintergrund

- Die Grundsteuer ist – wie die Gewerbesteuer – eine Realsteuer, sie knüpft an das Vorhandensein einer Sache (der wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes) an und belastet diese ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die persönliche Leistungsfähigkeit des Eigentümers (Steuerpflichtiger).
- Bedeutung: Deutschland erzielten im Jahr 2020 Steuereinahmen in Höhe von rund 14 Milliarden Euro aus der Grundsteuer.
- Die bisherige Bewertung ist verfassungswidrig (Verstoß Art. 3 GG). BVerG zwang Gesetzgeber zur Neuregelung
- Die Höhe der Grundsteuer richtet sich nach dem Wert (Einheitswert, bzw. ab dem 01.01.2022: Grundsteuerwert) des Grundbesitzes, wobei jedoch Steuermesszahlen zur Abstufung der Belastung eingeschaltet sind.
- Die Grundsteuer wird nicht unmittelbar aus dem Einheitswert bzw. ab dem 01.01.2025 aus dem Grundsteuerwert errechnet. Es wird vielmehr ein sog. Steuermessbetrag zwischengeschaltet, der durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermesszahl) auf den Grundsteuerwert ermittelt wird (§ 13 GrStG). Die Festsetzung des Steuermessbetrags obliegt dem Finanzamt, welches diesen Betrag der Gemeinde mitteilt. Die Gemeinde wendet auf den Steuermessbetrag den von ihr beschlossenen Hebesatz an und setzt entsprechend die Grundsteuer fest.

3. Immobilien - Grundsteuerreform

Zusammenfassung der wichtigsten Eckdaten der Reform:

- Hauptfeststellungszeitpunkt (Bewertungsstichtag für die Feststellung der GrSt-Werte) ist der 01.01.2022
- Es wird von **36 Millionen** (!)erforderlichen Feststellungsverfahren ausgegangen.
- Erklärungspflichtig ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer.
- Die elektronische Einreichung der Erklärungen soll erst ab dem 01.07.2022 möglich sein.
- Die Abgabefrist soll der 31.10.2022 sein.
- Für die Wirtschaftliche Einheit, für die bisher ein Einheitswert festzustellen war, ist nun grundsätzlich ein GrSt-Wert festzustellen
- Nach dem neuen § 218 BewG erfolgt eine Unterscheidung in:
  - 1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 232 BewG)
  - 2. Grundvermögen (§ 243 BewG)

3. Immobilien - Grundsteuerreform

Zusammenfassung der wichtigsten Eckdaten der Reform:

- Die Abgrenzung zwischen in- und ausländischem Grundvermögen wird im neuen § 231 BewG getroffen. Der Grundsteuer unterliegt nach § 2 GrStG i.V.m. § 1 Abs. 1 BewG **nur inländisches Grundvermögen**.

- Der GrSt-Wert für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum ist **im Ertragswertverfahren (§§ 252-257 BewG) zu ermitteln**. Wesentliche Grundlage ist dabei der Rohertrag gem. § 254 BewG i. V. m. Anlage 39. Die bisher in der Anlage enthaltenen durchschnittlichen Nettokaltmieten sind typisierte Durchschnittswerte, die auf der Grundlage des "Mikrozensus 2014" des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden.

TIPP CJP

Zeitnah die Neubewertung durch den Steuerberater umsetzen, um das Risiko von Zwangsgeldern zu vermeiden!

5. Hinweise zur Präsentation

Alle Angaben in dieser Präsentation erfolgen zu **allgemeinen Informationszwecken** und dienen dazu, einen ersten Überblick zu vermitteln. Es handelt sich daher um keine vollumfängliche Darstellung. Bitte beachten Sie des Weiteren, dass naturgemäß Informationen daher vereinfacht dargestellt werden. Die hier gemachten Ausführungen zur Besteuerung sind allgemein formulierte Grundsätze. Sie sind nicht dazu geeignet, Steuerfragen im Einzelfall zu lösen und können **eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt** nicht ersetzen.

Wir weisen darauf hin, dass die vorliegende Ausarbeitung auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des o.g. Datums beruht und unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung widerspiegelt. Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung, die im Zeitablauf eintreten, können eine Fortentwicklung erforderlich machen.

Trotz sorgfältiger Prüfung können Fehler nicht final ausgeschlossen werden, daher übernehmen wir ausdrücklich für die dargelegten Ausführungen und Darstellungen keine Haftung.

Dreifach gut aufgestellt

Unsere Standorte

28357 Bremen
Kleiner Ort 5
T +49 421 16237-0

20457 Hamburg
Reimersbrücke 5
T +49 40 5302965-60

26122 Oldenburg
Kleine Kirchenstraße 7
T +49 441 4057070-10

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
sicher unternehmen

info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

© 2021 Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB

An independent member of UHY International
UHY

Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB is a member of Urbach Hacker Young International Limited, a UK company, and forms part of the international UHY network of legally independent accounting and consulting firms. UHY is the brand name for the UHY international network. The services described herein are provided by the Firm and not by UHY or any other member firm of UHY. Neither UHY nor any member of UHY has any liability for services provided by other members.

Vielen Dank!